

Fachschaftsordnung der Fachschaft Pädagogik

Universität Koblenz-Landau / Campus Koblenz

Verabschiedet am 02.11.2011

Die Abkürzung ‚SdS‘ bezeichnet einen Verweis auf entsprechende Paragraphen in der Satzung der Studierendenschaft.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Die Fachschaft_____	3
§ 2 Organe der Fachschaft_____	3
§ 3 Die Fachschaftsvollversammlung_____	3
§ 4 Die Fachschaftssprecherinnen und -sprecher_____	5
§ 5 Die Fachschaftsurabstimmung_____	6
§ 6 Änderungen der Fachschaftsordnung_____	7
§ 7 Inkrafttreten der Fachschaftsordnung_____	7

§1 Die Fachschaft

Die Fachschaft führt den Namen Fachschaft Pädagogik (FS Päd.).

1. Alle Studierende der Studiengänge Diplom Erziehungswissenschaft, Bachelor Pädagogik und Master Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen bilden die Fachschaft Pädagogik [vgl. SdS §43 (1f.)].
2. Jede und jeder Studierende der in Punkt 1 genannten Studiengänge hat das aktive und das passive Wahlrecht.
3. Der Zweck der Fachschaft Pädagogik ist es, als Glied der Studierendenschaft an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken und die studentischen Interessen der in §1 (1) genannten Studiengänge an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz und nach außen hin zu vertreten.

§2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft Pädagogik sind:

1. Die Fachschaftsurabstimmung [vgl. SdS §45]
2. Die Fachschaftsvollversammlung [vgl. SdS §45]
3. Die Fachschaftssprecherinnen und -sprecher [vgl. SdS §45]

§3 Die Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung umfasst alle Mitglieder der Fachschaft Pädagogik und hat nach der Fachschaftsurabstimmung die höchste beschließende Funktion [vgl. SdS §48 (1)].

1. Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung
 - (a) Rederecht hat jede und jeder Anwesende.
 - (b) Antragsrecht hat jede und jeder Angehörige der Fachschaft Pädagogik und die amtierenden AStA-Referentinnen oder AStA-Referenten für Interne Hochschulpolitik oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter [vgl. SdS §48 (1)].
 - (c) Stimmrecht hat jede und jeder Angehörige der Fachschaft Pädagogik.
 - (d) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird [vgl. SdS §46 (2) -2].

- (e) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind oder niemand die Beschlussfähigkeit bezweifelt. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten [SdS §48 (4)].
- (f) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist die nächste Fachschaftsvollversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, zu diesem Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist in der Ankündigung hinzuweisen.
- (g) Wird für eine Fachschaftsvollversammlung, an der eine Neuwahl der Fachschaftssprecherinnen und -sprecher angesetzt ist, die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so kann die Fachschaftsvollversammlung auf einen späteren Termin verlegt werden, an dem entsprechend §3 (1f) die Versammlung unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Die Versammlung ist dann bezüglich der Wahl der Fachschaftssprecherinnen und -sprecher in der folgenden Versammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten, beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist in der Ankündigung der folgenden Versammlung hinzuweisen. Des Weiteren gilt hierfür ebenfalls §3 (3).

2. Die Vollversammlung wird einberufen

- (a) durch Mehrheitsbeschluss der Fachschaftssprecherinnen und -sprecher [vgl. SdS §48 -1].
- (b) auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Angehörigen der Fachschaft Pädagogik. Dieser ist den Fachschaftssprecherinnen und -sprechern oder dem AStA-Referat für Interne Hochschulpolitik vorzulegen [vgl. SdS §48 (2) -2]. Die Zustimmung zu dem gestellten Antrag ist nachzuweisen durch eine dem Antrag beigefügte Unterschriften-Liste.
- (c) mindestens einmal im Semester durch die Fachschaftssprecherinnen und -sprecher [vgl. SdS §48 (2) -3].
- (d) nach einem Beschluss des AStA-Referates für Interne Hochschulpolitik.

3. Ort und Zeitpunkt einer Vollversammlung müssen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der wichtigsten Tagesordnungspunkte bekannt gegeben werden.

4. Aufgaben und Rechte der Vollversammlung:

- (a) Die Vollversammlung kontrolliert die Fachschaftssprecherinnen und -sprecher.
- (b) Die Vollversammlung kann den Fachschaftssprecherinnen und -sprechern per Beschluss Aufträge oder Auflagen erteilen [vgl. SdS §48 (5) -1].
- (c) Die Vollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit der Fachschaftssprecherinnen und -sprecher zu verlangen [vgl. SdS §48 (5) -2].

- (d) Sie kann per Beschluss Arbeitsausschüsse einsetzen und diesen Auflagen erteilen [vgl. SdS §48 (5) -3].
 - (e) Sie wählt bis zu fünf Fachschaftssprecherinnen und -sprecher, mindestens jedoch drei [vgl. SdS §49 (2)].
 - (f) Sie kann per Beschluss (vgl. §3 (1e)) Fachschaftssprecherinnen und -sprecher jederzeit abwählen, wenn sie auf der gleichen Vollversammlung Nachfolgerinnen und Nachfolger wählt [vgl. SdS §49 (3)]. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - (g) Sie kann per Beschluss (vgl. §3 (1e)) eine Fachschaftsurabstimmung verlangen.
 - (h) Sie prüft die Notwendigkeit einer Liste für die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter des Fachbereichsrats.
5. Von der Vollversammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll anzufertigen und allen Mitgliedern der Fachschaft Pädagogik, sowie dem Institut für Pädagogik und dem AStA-Referat für Interne Hochschulpolitik, zugänglich zu machen.

§4 Die Fachschaftssprecherinnen und -sprecher

[vgl. SdS §46 (2) -3]

1. Die Wahl der Fachschaftssprecherinnen und -sprecher
 - a. Die Fachschaftssprecherinnen und -sprecher werden auf mündlichen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten in einer Vollversammlung gewählt und sind somit ordnungsgemäße Mitglieder der Fachschaftsvertretung (MdF).
 - b. Nach Entlastung der bisherigen Fachschaftssprecherinnen und -sprecher ist die Anzahl der vakanten Plätze in der Fachschaftsvertretung festzustellen und Vorschläge von den Stimmberechtigten zu sammeln.
 - c. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird [vgl. SdS §46 (2) -2].
 - d. Über jeden zu besetzenden Platz der Fachschaftsvertretung wird der Reihe nach per einfachem Mehrheitsbeschluss abgestimmt.
 - e. Gruppenwahlen sind zulässig, sofern die Anzahl der Kandidaten die Anzahl der vakanten Plätze nicht übersteigt und die Anwesenden wahlberechtigten Mitglieder der Fachschaft dies einstimmig beschließen.

- f. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.
 - g. Eine Wiederkandidatur ist möglich.
 - h. Die Amtszeit einer Fachschaftssprecherin und eines Fachschaftssprechers beträgt ein Jahr, falls er oder sie nicht vor Ablauf der Amtszeit in einer Fachschaftsvollversammlung abgewählt wird oder zurücktritt.
 - i. Werden bei Wahlen der Fachschaftsprecherinnen und –sprecher in einer Fachschaftsvollversammlung nicht wenigsten so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten gewählt, dass die Fachschaftsvertretung aus mindestens drei Fachschaftssprecherinnen bzw. –sprechern besteht (vgl. § 3 (4e)), so ist per Beschluss eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter aus der Fachschaft zu bestimmen, der eine weitere Fachschaftsvollversammlung mit Wahl der Fachschaftsvertretung einberuft. In diesem Falle haben die ehemaligen Fachschaftssprecherinnen und –sprecher die Kasse und sonstigen Besitz der Fachschaft an das Referat für Interne Hochschulpolitik zu übergeben.
2. Die Gesamtheit der Fachschaftsvertreterinnen und –vertreter bildet die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Pädagogik (FSV Päd.).
 3. Die Fachschaftssprecherinnen und -sprecher sind untereinander gleichberechtigt.
 4. Nach Bedarf schaffen sie flexible, arbeitsteilige Verantwortungsbereiche.
 5. Sie treffen sich öffentlich mindestens einmal im Monat während der Vorlesungszeit in der Regel im Fachschaftsraum. Ort und Zeit müssen durch Aushang am Fachschaftsbrett und auf der Homepage der Fachschaftsvertretung bekanntgegeben werden [vgl. SdS §49 (5)].
 6. In der Vorlesungszeit sollte möglichst wöchentlich eine Sprechstunde für die Mitglieder der Fachschaft angeboten werden.
 7. Sie sind für die Verwaltung der Gelder verantwortlich, die sie im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft zugewiesen bekommen. Der Haushaltsplan und die Bestimmungen über den Haushalt sind für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich [vgl. SdS §44 (4) & §49 (4)].
 8. Sie sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Fachschaftssprecherinnen und -sprecher anwesend sind [vgl. SdS §49 (5)].
 9. Sie treffen Beschlüsse durch einfache Mehrheit [vgl. SdS §49 (5)].
 10. Die Vertreterinnen und Vertreter haben Rede- und Antragsrecht im Studierenden-Parlament (StuPa) [vgl. SdS §49 (6)].
 11. Sie berufen die Vollversammlung ein
 - (a) mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (b) mindestens einmal im Semester.
 - (c) auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Fachschaft Pädagogik. Die Zustimmung zu dem gestellten Antrag ist nachzuweisen durch eine dem Antrag beigefügte Unterschriften-Liste.
12. Sie legen zum Ende ihrer Amtszeit oder auf Antrag der Vollversammlung die Rechenschaft über ihre Arbeit und Verwaltung der Finanzen ab. Dies hat in einer Vollversammlung zu erfolgen, welche die Sprecherinnen und Sprecher anschließend per Beschluss entlastet. Verweigert die Vollversammlung die Entlastung, so muss sie dies begründen und den Sprecherinnen und Sprechern Auflagen erteilen, die eine spätere Entlastung ermöglichen. Kommen die Sprecherinnen und Sprecher diesen Auflagen nicht nach, so behält sich die Vollversammlung weitere Schritte vor.
 13. Sie führen eine eventuelle Urabstimmung durch.
 14. Sie vertreten die Fachschaft Pädagogik im Fachschafftenrat. Dabei sind sie an Weisungen und Aufträge ihrer Fachschaft gebunden.
 15. Eine beauftragte Fachschaftssprecherin oder ein beauftragter Fachschaftssprecher wohnt der Einführungsveranstaltung für die Neuimmatrikulierten der Studiengänge Bachelor Pädagogik und Master Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung in Organisationen bei.
 16. Sie bemühen sich um eine enge Zusammenarbeit mit anderen Fachschaften der Universität Koblenz-Landau.
 17. Sie bemühen sich, bei Konflikten innerhalb der Fachschaft und zwischen Fachschaft und den Dozierenden zu vermitteln und bei der Lösung zu helfen.
 18. Sie bemühen sich, Studienprobleme der Studierenden in der Fachschaft aufzugreifen und, soweit möglich, bei der Lösung zu helfen.
 19. Die ihnen zum Handeln auferlegten Fristen sind während der vorlesungsfreien Zeit ausgesetzt.

§5

Die Fachschaftsurabstimmung

1. Die Fachschaftsurabstimmung findet statt,
 - (a) auf Antrag von mindestens 15 Prozent der Angehörigen der Fachschaft Pädagogik [vgl. SdS §47 (1) -1]. Die Zustimmung zu dem gestellten Antrag ist nachzuweisen durch eine dem Antrag beigefügte Unterschriften-Liste.
 - (b) auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung [vgl. SdS §47 (1) -1].

2. In der Fachschaftsurabstimmung üben die Angehörigen der Fachschaft die absolute beschließende Funktion selbst aus.
3. Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, welche die Fachschaft als Gesamtheit betrifft.
4. Die Abstimmung muss geheim erfolgen.
5. Der Antrag einer Urabstimmung ist erfolgreich,
 - (a) wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder der Fachschaft Pädagogik ihre Stimme abgegeben haben und
 - (b) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.
6. Alles weitere regeln die Paragraphen 9 bis 13 der Satzung der Studierendenschaft entsprechend [vgl. SdS §47].

§6 Änderungen der Fachschaftsordnung

Ein Antrag zur Änderung der Fachschaftsordnung muss schriftlich einer beschlussfähigen Vollversammlung vorgelegt werden, die dann mit Zweidrittel-Mehrheit über den Antrag befindet.

Die Änderung ist anschließend vom Fachschafftenrat überprüfen zu lassen [vgl. SdS §46 (2) -5 & §46 (3)].

§7 Inkrafttreten der Fachschaftsordnung

Die Fachschaftsordnung tritt nach der Annahme in der Fachschaftsvollversammlung sofort in Kraft.

Koblenz, den 02. November 2011

(stellvertretend für die Fachschaft Pädagogik) (Die AstA-Referenten für Interne Hochschulpolitik)